

Hörnsprechstelle Nr. 22.

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt tags vorher Nachm. 4 Uhr. Abonnements Preis vierstjährlich 1 M. 50 Pf., zweimallich 1 M., ein sonstlich 60 Pf.

Einzelne Nummern 10 Pf.

Alle kaiserl. Postanstalten, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen keine Bestellungen auf die „Sächsische Elbzeitung“ an.

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das Königliche Amtsgericht, das Königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau,
sowie für den Stadtgemeinderat zu Hohnstein.

Mit „Illustriert. Sonntagsblatt“.

Mit humor. Beilage „Seifenblasen“.

Mit „Landwirtschaftl. Beilage“.

Unterlagen-Kaufmehstellen: In Schandau: Expedition Baulenstraße 134, in Dresden und Leipzig: die Annonen-Bureaus von Haasestein & Vogler, Invalidenbank und Rudolf Rosse, in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 31.

Schandau, Sonnabend, den 17. März 1906.

50. Jahrgang.

Stadt-Sparkasse zu Schandau.

Geschlossen für Ein- und Rückzahlungen Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr vormittags und überdies für Einzahlungen täglich von 2—4 Uhr nachmittags.
Zinsfuß 3 $\frac{1}{4}$ %.

Amtlicher Teil.
Auf Blatt 173 des Handelsregisters des Königlichen Amtsgerichts Schandau, die Firma „Adolf Storm“ in Schandau betreffend, ist heute eingetragen worden, daß der bisherige Inhaber Produktionshändler Herr Gustav Adolf Storm ausgeschieden und der Kaufmann Herr Hermann Eduard Schmidt in Schandau der neue Inhaber ist, sowie daß die Firma künftig lautet: „Adolf Storm's Nachf. Hermann Schmidt.“

Schandau, den 13. März 1906.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir das neu aufgestellte Regulativ über die Bedienung durch weibliche Personen in Gast- und Schankwirtschaften der Stadt Schandau mit dem Bemerkung zur öffentlichen Kenntnis, daß dasselbe am 1. April dieses Jahres in Kraft tritt.

Das fernere Bestehen der sogenannten Weinstuben in mehreren Gast- und Schankwirtschaften am hiesigen Platze ist sonach gemäß § 2 des vorerwähnten Regulativs vom obenbezeichneten Tage an strengstens unterfangt.

Schandau, am 13. März 1906.

Der Stadtrat.
Wies.

Regulativ

über die

Bedienung durch weibliche Personen in Gast- und Schankwirtschaften
der
Stadt Schandau.

§ 1.

Die Inhaber von Gast- oder Schankwirtschaften, Kaffehäusern, Speisewirtschaften, Weinwirtschaften oder dergleichen, welche zur Bedienung der Gäste weibliche Personen verwenden, sind verpflichtet, leichtere — unbefriedet der Anmeldung nach Maßgabe des Regulativs über die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Schandau — längstens binnen 24 Stunden nach ihrem Antritt in der Polizeiexpedition des Rathauses zu melden.

§ 2.

In den Schankräumen der Gast- oder Schankwirtschaften, in denen weibliche Personen zur Bedienung der Gäste verwendet werden, dürfen keinerlei Einrichtungen bestehen oder getroffen werden, durch welche Räume oder Plätze verhüllt oder sonst dem freien Ein- oder Ueberblick entzogen werden.

Nicht minder ist das Bestehen besonderer von den übrigen Gasträumen getrennter ausschließlich für den Weinshank bestimmter Zimmer in allen den Schank- und Gastwirtschaften mit weiblicher Bedienung untersagt, in denen nicht ausschließlich oder doch vorwiegend Wein geschenkt wird.

§ 3.

In öffentlichen Ankündigungen der Gast- oder Schankwirte darf des Umstandes, daß sie weibliche Bedienung haben, nicht Erwähnung geschehen.

§ 4.

Die im Schankgewerbe tätigen weiblichen Personen haben anständige und durchaus unauffällige Kleidung zu tragen.

§ 5.

Diese Personen dürfen weder für sich, noch für Andere Speisen oder Getränke von Gästen erbitten oder annehmen, noch Gäste in aufdringlicher Weise zum Trinken zu bereiten suchen.

Nach 1 Uhr nachts ist die Bedienung der Gäste durch Kellnerinnen in Weinstuben schlechterdings überhaupt nicht mehr gestattet.

§ 6.

Die zum Bedienen der Gäste zugelassenen weiblichen Personen müssen stets im Hause des Gast- oder Schankwirtes wohnen.

Eine Ausnahme findet nur bei vorübergehend zur Aushilfe verwendeten oder verheirateten Personen statt. In besonderen Fällen kann durch den Stadtrat von den Bestimmungen des § 6 dispensiert werden.

§ 7.

Auf die in § 1 erwähnten Wirtschaften u. s. w. — vergleiche § 1 —, in denen die Bedienung der Gäste ohne sonstige weibliche Hilfe durch die Ehefrau oder die Tochter des Wirtes oder des Vertreters des Wirtes oder durch eine selbst mit Schanklaubnis versehene weibliche Person besorgt wird, findet dieses Regulativ keine Anwendung.

Der Stadtrat ist jedoch berechtigt, aus fittenpolizeilichen Gründen auch Wirt-

schäften der in Absatz 1 bezeichneten Art durch besondere an deren Inhaber gerichtete Verfüungen diesem Regulativ zu unterwerfen.

§ 8.

Im Falle einer Stellvertretung haftet der Stellvertreter in derselben Weise wie sonst der Wirt. (Siehe § 151 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.)

Für die Beobachtung der Vorschriften in den §§ 4—6 sind sowohl die Wirtes, als auch die betreffenden weiblichen Personen verantwortlich.

§ 9.

Jeder Wirt ist verpflichtet, die zur Bedienung der Gäste verwendeten weiblichen Personen beim Dienstantritt auf die Bestimmungen dieses Regulativs hinzuweisen und ihnen deren Befolgung zur Pflicht zu machen.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht nach reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen oder Konzessionsentziehung eintreten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Schandau, am 10. Februar 1906.

(L. S.)

Der Rat der Stadt.

Wies, Bürgermeister.

Straßen-Sperzung.

Wegen Herstellung der Gasrohrleitung wird die

Badstraße

auf der Strecke vom Basteiplatz bis zur sogenannten Saxonibrücke vom

Donnerstag, den 22. März dieses Jahres

an voraussichtlich auf acht Tage für den Fahrverkehr gesperrt.

Der Fahrverkehr hat während der Sperrung durch die Badeallee zu erfolgen.

Die die Badeallee passierenden Gefährte dürfen mit mehr als 30 Zentner nicht beladen sein und darf die Ladung eine Breite von mehr als 1½ Meter nicht haben.

Mit Langholz beladene Gefährte dürfen die Badeallee überhaupt nicht passieren.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Schandau, am 16. März 1906.

Der Stadtrat.

Wies, Bürgermeister.

Freibank Schandau.

Heute Sonnabend, den 17. März, von vorm. 9 Uhr an gelangt ein starkes Wind in rohem Zustand zum Verkauf.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Landwege von der Lichtenmühle bis zur Straße Krippen-Reinhardtsdorf liegt bei dem Postamt in Schandau (Bahnhof) vom 17. ab 4 Wochen aus.

Dresden-L., 13. März 1906.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Gräper.

Holzversteigerung: Hohnsteiner Staatsforstrevier.

Sonnabend, den 24. März 1906, vormittags 10 Uhr,

im Hotel „Zur Sächsischen Schweiz“ in Hohnstein:

255 w. Derbslangen, 1315 w. Neislangen, 57 rm Scheite, 190 rm Knüppel, 133 rm Neste. Rahlschläge Abt. 30, 52, 92. Einzelhölzer Abt. 12 bis 23, 67 bis 69, 90, 100, 102 und Hohnsteiner Aufläufe.

Egl. Forstrevierverwaltung Hohnstein u. Egl. Forstrentamt Schandau.

Holzversteigerung: Hinterhermsdorfer Staatsforstrevier.

Montag, den 26. März 1906, vormittags 10 Uhr,

im Gasthof „Zum Erbgericht“ in Hinterhermsdorf:

45 rm Scheite, 40 rm Knüppel, 395 rm Neste.

Dienstag, den 27. März 1906, vormittags 1/20 Uhr,

im Hotel „Sächsischer Hof“ in Schnitz:

3587 w. Stämme, 28 h. u. 17550 w. Klözer. Rahlschläge Abt. 22, 80, 81. Einzelhölzer Abt. 9, 47 bis 81, 92.

Egl. Forstrevierverwaltung Hinterhermsdorf und Egl. Forstrentamt Schandau.

Nichtamtlicher Teil.

Politische Rundschau siehe 2. Beilage Seite 2.

Lokales und Sächsisches.

Schandau. Die am Bußtag in unserer Kirche gesammelte Kollekte zum Besten für die innere Mission hat den Betrag von 46 Mark ergeben.

— Vom 4. bis 10. März dieses Jahres passierten das Egl. Hauptzollamt Schandau, Zollabfertigungsstelle für den Schiffsverkehr 111 mit Braunkohlen, Sand- und Basaltsteinen, sowie 68 mit Stückgütern beladene

Fahrzeuge. Vom 1. Januar bis mit 10. März d. J. sind insgesamt 792 beladene Fahrzeuge bei der genannten Zollabfertigungsstelle zur Abfertigung gelangt.

— Der Gesangverein „Liederkrantz“ hielt gestern Abend im Hegenbarthischen Städtchen einen Theaterabend ab, der sehr zahlreich besucht war. Zur Aufführung gelangte das dreiköpfige Lustspiel „Die beiden Zillensteins“ von W. Danz. Das gelungene, humorvolle Stück, dessen Wiedergabe die Darsteller teilweise vor nicht zu verkennende Schwierigkeiten stellte, ging mit Hilfe

bewährter Bühnenkräfte vorzüglich über die Bretter. Zwei Mietsnachbarn, die beide den Namen v. Finkenstein führen, nur mit dem Unterschiede, daß der eine den Baronstitel führt, während der andere ein in beschlebeneren Verhältnissen lebender junger Leutnant ist, sind die Inhaber der Titelrollen. Ein Billet des Barons, in dem dieser seinem Burschen seine Verlobung mit Helene v. Marwitz und gleichzeitig seine und seiner Braut und Schwiegermutter Ankunft mit dem nächsten Zuge angezeigt, gelangt durch einen unglücklichen Zufall — der Be-